

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle
Notarinnen und Notare
Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter
Notarvertretungen

Abschaltung des XNP-Moduls Notarvertreterverwaltung (NVV) am 30. November 2022, Signieren durch Notarvertretungen

29. September 2022
Unser Zeichen: 122/26

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum **30. November 2022** wird das XNP-Modul **Notarvertreterverwaltung (NVV) abgeschaltet**. Das Modul erlaubt insbesondere die automatische Zusammenstellung eines ZIP-Containers mit der elektronischen Vertreterbestellungsurkunde als Nachweis der Vertretungseigenschaft beim Signieren durch Vertreterinnen und Vertreter. Diese Funktion wird nicht mehr benötigt, da nun die (Fern-)Signatur mit den N-Karten eingeführt ist.

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

E-Mail: support@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

I. Signieren durch Notarvertretungen ab dem 30. November 2022

Bereits heute verwenden viele Notarvertretungen zum Signieren die N-Karten. Nach Abschaltung des Moduls NVV müssen **Notarvertretungen zum Signieren** in XNP **ausschließlich** die neuen **N-Karten** verwenden. Wird dann im Rahmen einer Notarvertretung in XNP noch mit einer herkömmlichen Signaturkarte signiert, werden erstellte elektronische Urkunden unwirksam sein, weil der Nachweis der Eigenschaft als Notarvertretung fehlt (§ 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG). Beim Signieren mit der N-Karte ergibt sich dagegen der **Vertretungsnachweis** aufgrund des für eine konkrete Vertretung ausgestellten (Fern-)Signaturzertifikats **bereits aus der Signatur** selbst.

II. Bestellung der N-Karten durch Notarvertretungen

Notarvertretungen, die noch nicht über einsatzfähige N-Karten verfügen, müssen daher **unverzüglich ihre N-Karten bestellen**, um weiterhin wirksam in XNP signieren zu können. Der Bestellprozess kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, hierfür sollten **mindestens drei Wochen** einkalkuliert werden.

Zur **Bestellung** der N-Karten wird ein **Benutzerkonto** bei der Bundesnotarkammer benötigt:

- Personen, die im Rahmen ihrer bisherigen Amtstätigkeit **bereits im Notarverzeichnis erfasst** worden sind und damit bereits über ein Benutzerkonto verfügen (z. B. Notarinnen und Notare, Notarinnen und Notare a.D. oder ehemalige Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter), können ihr **bisheriges Benutzerkonto** weiterverwenden. Die Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) sind diejenigen, die auch bei anderen Anwendungen der Bundesnotarkammer, z. B. beim Zentralen Testamentsregister (ZTR), verwendet werden. Im Falle des **Verlusts der Zugangsdaten** kann man sich an zugang@bnotk.de wenden.
- **Alle übrigen zukünftigen Notarvertreterinnen und Notarvertreter** (z. B. Richterinnen und Richter a.D., Notarassessorinnen und Notarassessoren) müssen **einmalig die Einrichtung eines Benutzerkontos bei der für sie zuständigen Notarkammer beantragen**. Dafür ist das **beiliegende Formblatt**, gegebenenfalls in der von der zuständigen Notarkammer bereitgestellten Form, zu verwenden und an die Notarkammer über den von ihr mitgeteilten Übermittlungsweg zu übersenden. Nach Überprüfung des Antrags trägt die Notarkammer die Personendaten im Notarverzeichnis ein. Damit wird für die jeweilige Person automatisch ein Benutzerkonto in den Systemen der Bundesnotarkammer angelegt. Die Zugangsdaten (Benutzername und Initialpasswort) werden in zwei getrennten Briefen zugesandt.

Mit den Zugangsdaten kann unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/wizard/Notar-UA> das erforderliche **Notar-Paket bestellt** werden. Bei der erstmaligen Verwendung der Zugangsdaten erfolgt eine Aufforderung, das Initialpasswort abzuändern und ein eigenes Passwort zu vergeben.

Die **PIN-Briefe** zu den beiden N-Karten bekommen Sie **nach Bestätigung des Empfangs der jeweiligen N-Karte** automatisch zugeschickt.

III. Weitere Informationen zur Fernsignatur

Alle wesentlichen Informationen zur Fernsignatur finden sich unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/fernsignatur.html>. Unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten> steht außerdem ein ausführliches **Merkblatt** (mit zwei Anlagen) zur **Nutzung der N-Karten durch Notarvertretungen** zur Verfügung, das wir hier nochmals im Anhang mitschicken.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass die vorstehenden Informationen **ausschließlich** das **Signieren** mit der N-Karte durch Notarvertretungen betreffen. Die im Zusammenhang mit der Verschlüsselung der elektronischen Urkundensammlung relevante **Initialisierung der N-Karten** erfolgt vorerst weiterhin nur durch Notarinnen, Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter, **nicht** aber **durch Notarvertretungen**! Das Signieren mit den N-Karten und deren Initialisierung zur Erstellung der kryptografischen Schlüssel für die elektronische Urkundensammlung sind zwei voneinander unabhängige Funktionen der Karten. Das Signieren ist auch ohne Initialisierung ohne weiteres möglich.

IV. Weitergabe der Information an Notarvertretungen

Wir bitten Sie, die vorstehende Information **an für Sie tätige Notarvertretungen weiterzureichen**, sofern Sie nicht sicher sind, dass diese schon mit N-Karten ausgestattet sind. Insbesondere anwaltliche Vertretungen und allgemein Personen, die nicht selbst Notarin, Notar, Notarassessorin oder Notarassessor sind, werden häufig die Rundschreiben und Rundmails selbst nicht erhalten. Dabei wird sich insbesondere die Weitergabe des Merkblatts nebst Anlagen anbieten.

Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen finden Sie bitte unter dem oben genannten Link in der Onlinehilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnotarkammer